

zöglich aber der geistlichen und weltlichen Korporationen in Unser'm Kanton, zur Unterstützung einer so wohlthätigen Unternehmung, aufrufen; um Unsere Schweizerbrüder an der Linth und dem Wallensee von weiter'n Verheerungen zu schützen, von unzähligen Wagen und dem grössten hereinbrechenden Elende zu befreyen;

Beschließen Wir demnach:

1.) Es soll mit gegenwärtigem Unser'm Beschlusse sämmtlichen geistlichen Korporationen Unseres Kantons und jedem Präsidenten eines Gemeindegerechts ein Exemplar der Druckschrift: „Aufruf an die schweizerische Nation, zu Rettung der durch Versumpfungem in's Elend gestürzten Bewohner der Gestade des Wallensees und des unter'n Linththales betitelt,“ sogleich mitgetheilt werden, und letzter'n die gehörige Bekanntmachung davon innert ihrem Gerichtskreise übertragen seyn.

2.) Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ist als diejenige Stelle bezeichnet, bey der man sich zur Uebernahme von Akzien zu melden hat, und welche in der Folge zum Empfang der daherigen Gelder beauftragt ist: zu welchem Ende dann auch dieselbe alle weiter'n Vollziehungs-Verfügungen hierüber von sich aus zu erlassen, bevollmächtigt seyn soll.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur öffentlichen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.
Gegeben, Luzern den 25ten April, 1807.

Der Amtschultheiß,

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rath's:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.